

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katalin Gennburg (LINKE)

vom 9. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. Oktober 2024)

zum Thema:

Ökologischer Ausgleich in Berlin (I)

und **Antwort** vom 21. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Oktober 2024)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Frau Abgeordnete Katalin Gennburg (Die Linke)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20545
vom 9. Oktober 2024
über Ökologischer Ausgleich in Berlin (I)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft einen Sachverhalt, die der Senat nur zum Teil aus eigenen Erkenntnissen beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und legt die Erkenntnisse dar, die in der gegebenen Zeit ermittelt werden konnten.

Frage 1:

Für welche Bauwerke der Verkehrsinfrastruktur wurde in Berlin seit 1990 die Notwendigkeit ökologischer Ausgleichsmaßnahmen festgestellt bzw. im Rahmen der Planung, Planfeststellung oder Genehmigung festgelegt?

Frage 2:

Welche Flächen wurden für diese Ausgleichsmaßnahmen jeweils verwendet und wie fand der ökologische Ausgleich jeweils statt? (Bitte einzeln mit der jeweiligen Größe und dem vorangegangenen Verwendungszweck auflisten.)

Frage 3:

In welchem ökologischen Zustand befinden sich die Flächen heute und in welchem Maß wurde das Ausgleichsziel jeweils erreicht?

Frage 6:

Welche ökologischen Ausgleichsmaßnahmen wurden seit 1990 festgelegt, sind aber nicht oder noch nicht erfolgt? (Bitte einzeln auflisten mit Jahr der Festsetzung, Vorhaben, Vorhabenträger, Fläche sowie spezifischen Angaben zur geforderten Leistung und Umsetzungszeitplänen.)

Antwort zu 1 bis 3 und 6:

Zuständig für die Genehmigungen von Bauwerken der Verkehrsinfrastruktur sind die jeweiligen Genehmigungsbehörden, die die beantragte Verkehrsinfrastruktur einschließlich des notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleichs genehmigen. Diesen verschiedenen Behörden obliegt auch die Kontrolle der Umsetzung der genehmigten Maßnahmen – der verkehrlichen ebenso wie der anderen Maßnahmen – z. B. auch des ökologischen Ausgleichs nach dem Naturschutzrecht. Bei schienengebundenen Infrastrukturmaßnahmen des Bundes ist das Eisenbahnbundesamt (EBA) die zuständige Behörde, bei Autobahnen das Fernstraßen-Bundesamt (FBA), bei Bundeswasserstraßen die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS), bei Flughäfen und Hubschrauberlandeplätzen die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB). Ebenso werden eine Vielzahl von Verkehrsinfrastrukturvorhaben inklusive des ökologischen Ausgleichs durch die zuständigen Bezirke bzw. die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen und die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt planungsrechtlich genehmigt. Innerhalb der vergangenen fünfunddreißig Jahre gab es eine nicht bezifferbare Vielzahl von Genehmigungen zur Wiederherstellung, Ergänzung und zum Neubau von Verkehrsinfrastrukturvorhaben – insbesondere im Zusammenhang mit der Wiedervereinigung Deutschlands, der Wiedervereinigung der Stadt Berlin sowie ihrem Anschluss an das Umland, des Hauptstadtbeschlusses und den Anforderungen an eine wachsende Stadt Berlin. Eine Statistik, welche den angefragten Parametern entspricht, wird nicht geführt. Entsprechend dem gesetzlichen Auftrag aus dem Jahr 2009 (§ 17 Absatz 6 Bundesnaturschutzgesetz vom 27. Juli 2009, konkretisiert durch § 19 Absatz 4 Berliner Naturschutzgesetz vom 29. Mai 2013) hat die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege jedoch ein Kompensationsverzeichnis (Kompensations-Informationssystem) entwickelt. In dieses sind die Kompensationsmaßnahmen nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung einzutragen. Das Verzeichnis wird ständig fortgeschrieben. Unter folgendem Link können Ausgleichsflächen und Maßnahmen eingesehen werden: <https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/landschaftsplanung/kompensation-von-eingriffen/kompensationsinformationssystem/>.

Frage 4:

Wie wird das Erreichen der Ausgleichsziele von wem und in welchem zeitlichen Rhythmus überprüft?

Antwort zu 4:

Die Kontrolle der Umsetzung der genehmigten bzw. planfestgestellten ökologischen Ausgleichsmaßnahmen liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Genehmigungsbehörde (s. § 17 Absatz 7 Bundesnaturschutzgesetz). Die Art und Weise der Kontrolle wird maßnahmenbezogen festgelegt. Gesetzliche Vorgaben wie z.B. zu einem Kontrollrhythmus bestehen nicht.

Frage 5:

Welche Flächen wechselten seit 1990 für Ausgleichsmaßnahmen den Eigentümer? (Bitte einzeln auflisten mit Datum des Verkaufs, vormaliger Eigentümer, Eigentümer nach Verkauf, heutiger Eigentümer, Quadratmeterzahl, Quadratmeterpreis des Verkaufs, hilfsweise Bodenrichtwert zum Zeitpunkt des Verkaufs.)

Antwort zu 5:

Grundstückverhandlungen erfolgen bilateral zwischen dem jeweiligen Grundstückeigentümer und dem Antragsteller. Zu diesen Verhandlungen liegen dem Senat nur in Einzelfällen Daten vor, welche aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht öffentlich sind. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 und 6 verwiesen.

Frage 7:

Welche ökologischen Ausgleichsmaßnahmen wurden in Form eines finanziellen Ausgleichs durch die Vorhabenträger an wen geleistet und wie wurde das Geld jeweils verwendet? (Bitte einzeln nach Jahren, Vorhabenträger, geleisteter Zahlung sowie dadurch abgegoltener Ausgleichsfläche auflisten.)

Antwort zu 7:

Werden ökologische Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt, besteht die naturschutzrechtliche Kompensation in der Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen (Realkompensation).

Grundsätzlich werden die verkehrlichen Vorhabenträger als Verursacher der Eingriffe zur Kompensation verpflichtet. Diese können zur Umsetzung der festgesetzten ökologischen Ausgleichsmaßnahmen Dritte beauftragen und müssen die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stellen.

Bezogen auf die jeweiligen Vorhabenträger liegen dem Senat keine Daten vor. Ergänzend wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 und 6 verwiesen.

Frage 8:

Welche der in der Schr. Anfrage Drs. 19 / 20259 genannten entwidmeten Friedhöfe sind als Ausgleichsflächen für Verkehrsinfrastruktur oder Ausgleichsflächen für andere Maßnahmen genutzt worden bzw. vorgesehen? (Bitte einzeln auflisten mit Verkaufsdatum, Verkaufspreis, hilfsweise Bodenrichtwert zum Zeitpunkt des Verkaufs, Vorhaben das ausgeglichen werden soll sowie Stand der Umsetzung bzw. heutigem Zustand.)

Antwort zu 8:

Auf dem im Jahr 2016 entwidmeten neuen Teil des St.-Thomas-Friedhofs (66.091 m²) im Bezirk Neukölln wurde der Anita-Berber-Park als Kompensation für den Ausbau der Bundesautobahn A 100 (15. Bauabschnitt) / A 113 realisiert. Der Park wurde 2017 eröffnet.

Informationen zum Verkaufsdatum und Verkaufspreis liegen dem Senat nicht vor, siehe auch Antwort auf Frage 5.

Berlin, den 21.10.2024

In Vertretung

Britta Behrendt

Senatsverwaltung für

Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt